

43. Jahrgang - Ausgabe 2 / 2026

paten

Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind

Kindschaftsrechts- modernisierungsgesetz:

Drohen Pflegekindern
künftig weniger Schutz
und Pflegefamilien
weniger Rechte?

PAN NRW e.V.:
An der Seite
der Kinder –
und an Ihrer.



Dr. Thomas Kammertöns
Botschafter PAN NRW e.V

Pflegekinderhilfe:
Fachdialog mit offenen Fragen

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Zusammenfassung:

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart:

„Wir stärken die Rechte von Pflegeeltern...“

Diesem Anspruch wird der Referentenentwurf nicht gerecht. Vielmehr sieht der Referentenentwurf gravierende Verschlechterungen im Vergleich mit der geltenden Gesetzeslage vor.

Insbesondere der § 1701 (Pflegestellenwechsel) reduziert den Schutz des Pflegekindes vor einer Herausnahme aus seiner Pflegefamilie mit dem Ziel der Unterbringung an einem anderen Ort. § 1701 Abs. 4 des Referentenentwurfs schafft sogar zusätzlich zum geltenden Recht der Inobhutnahme durch das Jugendamt aus § 42 SGB VIII die Möglichkeit einer plötzlichen Herausnahme.

Im Übrigen verstößt § 1701 des Entwurfes gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, weil der

Schutz des Pflegekindes vor einer Trennung von seiner Pflegefamilie drastisch gesenkt würde.

Der geltende § 1630 Abs. 3 BGB erlaubt die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern.

§ 1697 Abs. 1 Satz 2 des Referentenentwurfes erklärt die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge ausdrücklich für unzulässig.

§ 1698 Abs.3 des Referentenentwurfes gibt den sorgeberechtigten Personen die Möglichkeit jederzeit, das heißt zum Beispiel auch nach 10 Jahren Pflege, die Befugnis der Alltagssorge der Pflegeeltern für ihr Pflegekind einzuschränken.

Es gibt im Referentenentwurf keine Verbesserung der sorgerechtlichen Befugnisse der Pflegeeltern für ihr Pflegekind. Auch sieht der Entwurf keine Optimierung der Beteiligungs- und Verfahrensrechte der Pflegeeltern vor. Beides unabhängig davon, ob das Pflegekind schon 5 oder 10 Jahren in seiner Pflegefamilie lebt.

Der Entwurf beinhaltet:

- keine Sicherung der dauerhaften Lebensumstände für Pflegekinder

- eine Verschlechterung der sorgerechtlichen Befugnisse von Pflegeeltern
- keine Verbesserung der Verfahrensrechte von Pflegeeltern.

Die Verschlechterung der Lebensbedingungen von Pflegefamilien wird zwangsläufig dazu führen, dass weniger Menschen bereit sein werden, ein Pflegekind aufzunehmen.

Schon jetzt müssen Säuglinge und Kleinkinder in Heimen mit Schichtdienst untergebracht werden. Das schädigt diese Kinder und kostet die öffentliche Hand ein Vielfaches gegenüber der Unterbringung in Pflegefamilien.

Grundlagen

1. Gutachten von 2016 des wissenschaftlichen Beirates für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes
3. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EuGHMR) und der UN-Kinderkonvention
4. Referentenentwurf Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)

zu 1: Gutachten Beirat BMFSF von 2016:

In der Analyse stellt der Beirat fest:

1.1 Pflegekinder haben häufig massive Vernachlässigung, körperliche und emotionale Misshandlung und sexuellen Missbrauch erlitten.

1.2 Pflegefamilien bieten diesen psychisch besonders hoch belasteten bzw. traumatisierten Kindern einen sozialen Lebensort, der ihnen den Aufbau tragfähiger Bindungsbeziehungen zu den Pflegeeltern ermöglichen kann.

1.3 Die meisten Pflegekinder wachsen dauerhaft in ihren Pflegefamilien auf.

Der Beirat fordert (u.a.):

1.4 Die Stärkung von Rechten der Pflegeeltern zur Wahrnehmung der Sorge für Pflegekinder und zur Vertretung deren Interessen.

1.5 Die Stärkung von Verfahrensrechten der Pflegeeltern, Beschwerderecht auch bei Verfahren, die das Sorgerecht und den Umgang mit dem Pflegekind betreffen.

1.6 Die Stärkung des Rechts von Kindern auf Verbleib in ihrer sozialen Familie.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10. Juni 2021 setzte einen Teil der Forderungen mit folgender Begründung um:

„Es ist unstrittig, dass für die Entwicklung eines jeden Kindes ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld von zentraler Bedeutung ist.“

zu 2: Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

2.1 Wenn Kinder zu ihrem Schutz von ihrer Familie getrennt wurden, dann sind Jugendamt und Familiengericht verpflichtet, alles zu tun, um erlittene Verletzungen des Kindes zu kompensieren und seine Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 SGB VIII). Denn „das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs.1 und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. Das Wohl des Kindes hat die Richtschnur des Staates zu sein. Die Unterbringung in einer anderen Familie ist zweifellos das Beste für die Entwicklung eines Kindes, wenn seine leiblichen Eltern ausfallen“ (BVerfGE 24, 119ff Beschluss vom 29.07.1968).

Seit diesem grundlegenden Beschluss von 1968 betont das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, dass das Wohl des Kindes oberstes Prinzip und letztendlich bestimmend ist.

2.2 Lebt ein Kind in einer Pflegefamilie, so „gebietet es das Kindeswohl, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen zu berücksichtigen und das Kind aus seiner Pflegefamilie nur herauszunehmen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugs-

personen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes noch hinnehmbar sind. Denn für ein Kind ist mit seiner Herausnahme aus der gewohnten Umwelt ein schwer bestimmbares Zukunftsrisiko verbunden. Die Trennung eines Kleinkindes von seinen Pflegeeltern ist eine Maßnahme von existentieller Bedeutung für die weitere Entwicklung eines Kindes. An die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Eingriffs sind daher strenge Anforderungen zu stellen.

„Ist mit der Herausnahme des Kindes nicht die Rückkehr zu den Eltern, sondern nur der Wechsel der Pflegefamilie verbunden, dann ist die Risikogrenze sehr viel enger zu ziehen. Denn der Wechsel der Pflegefamilie „ist mit Art. 2 Abs.1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 Grundgesetz nur vereinbar, wenn mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern mit psychischen oder physischen Schädigungen verbunden sein kann“ (BVerfGE 75, 201, 221; Beschluss vom 14.4.1987).

zu 3: Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) und der UN-Kinderkonvention

3.1 Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hält das Wohl des Kindes für letztendlich bestimmend (Görgülü vs. Germany; Haase vs. Germany).



Stellungnahme

Nach seiner Rechtsprechung haben auch Pflegeeltern das Recht auf Achtung ihres Familienlebens aus Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn zwischen Pflegekind und Pflegeeltern eine enge zwischenmenschliche Verbindung besteht. Entscheidend ist das faktische Eltern-Kind-Verhältnis, die Dauer des Zusammenlebens sowie die Qualität der Beziehungen (EuGHMR Beschwerde Nr. 1598/06, Kopf und Liberda vs. Österreich; EuGHMR FamRZ 2012, 429; Moretti und Benedetti vs. Italy).

3.2 Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderkonvention verpflichtet die deutschen Behörden dazu, die Interessen des Kindes vorrangig vor allen anderen Interessen zu berücksichtigen.

zu 4: Referentenentwurf Kinderschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)

§ 1701 des Referentenentwurfes

Besonders kritisch ist im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte § 1701 (BGB) des KiMoG Referentenentwurfes zu sehen:

§ 1701 Pflegestellenwechsel

(1) Lebt das Kind in Familienpflege und möchte der Inhaber des Auf-

enthaltsbestimmungsrechts das Kind aus der Familienpflege nehmen, damit es in eine neue Pflegestelle wechselt, so bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts, wenn

1. die Pflegeperson widerspricht oder
2. das Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, widerspricht.

(2) Das Familiengericht genehmigt den Wechsel, wenn

1. dieser zum Wohl des Kindes erforderlich ist und
2. ein Verbleib das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel.

(3) Lebt ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, in einer Einrichtung, und möchte der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind aus dieser Einrichtung nehmen, damit es in eine andere Einrichtung wechselt, so bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts nach Absatz 2, wenn das Kind der Herausnahme widersprochen hat.

(4) Ohne die gerichtliche Genehmigung ist die Herausnahme nur zulässig, wenn mit dem Aufschub eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes verbunden ist. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Bewertung:

Schon der Titel des § 1701 „Pflegestellenwechsel“ zeigt das fehlende Verständnis: Aus Sicht der Pflege-

kinder und ihrer Pflegeeltern bedeutet der "Pflegestellenwechsel" die Trennung von ihren sozialen Eltern und Pflegegeschwistern. Die Trennung eines Kindes von seinen Bindungspersonen ist, wenn nicht eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist, immer gravierend für die Entwicklung eines Kindes und dies um so mehr für ein Pflegekind, das sehr oft bereits mehrere Wechsel hinter sich hat.

Stabile Bindungen sind einer der wichtigsten Bausteine für eine gesunde kindliche Entwicklung. Stabile Bindungen beeinflussen die Entwicklung der Persönlichkeit und vor allem das soziale Verhalten des Kindes und machen es nicht nur fähig zu Mitgefühl, sondern ermöglichen es ihm auch, später als erwachsene Person gute Bindungen zu den eigenen Kindern einzugehen.

Deshalb muss ein Gesetz, das die Trennung des Pflegekindes von seinen Pflegeeltern regelt, die nicht der Zusammenführung mit den leiblichen Eltern dient, hohe Hürden für eine Trennung formulieren. Nur eine konkrete schwere Kindeswohlgefährdung, der nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann, sollte eine Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern rechtfertigen dürfen.

Normalerweise entwickeln Pflegekind und Pflegeeltern dauerhafte Bindungen, die weit ins Erwachsenenalter fortreichen und sich auch auf die Kinder der Pflegekinder erstrecken.

Es sind nach unserer Erfahrung die Pflegeeltern, die sich - als einzige - auch um ihre volljährigen Pflegekinder kümmern.

Die in § 1701 KiMoG erleichterte Möglichkeit der Herausnahmen von Pflegekindern wird sich auf alle Pflegeeltern in Deutschland ängstigend auswirken. Auch für sie und ggf. für Pflegegeschwister stellt die drohende Herausnahme des Pflegekindes eine große psychische Belastung und die faktische Herausnahme ein dramatisches Ereignis dar. Pflegeeltern sind in ihren Foren gut vernetzt.

Eine Verschlechterung der rechtlichen Situation von Pflegeeltern wird dazu führen, dass potentielle Pflegeeltern von der Aufnahme eines Pflegekindes Abstand nehmen. Schon jetzt gibt es viel zu wenig Pflegeeltern.

Am wichtigsten ist aber, dass Kinder in Pflegefamilien schon nach einem Jahr ebenso häufig sichere Bindungen an ihre Hauptbezugspersonen haben wie Kinder, die in Familien ohne besondere Risikobedingen leben. Im Heim entwickeln Kinder keine Bindungen! (Roland Schleiffer, Der heimliche Wunsch nach Nähe, 2014).

Der "Wechsel" bedarf zwar der Genehmigung des Familiengerichtes (§ 1701 Abs 2); die hiermit verbundene Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie wird aber erheblich erleichtert.

Das widerspricht allen oben aufgeführten Forderungen und der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

§ 1701 Abs. 4 des Referentenentwurfes berechtigt sogar zur Herausnahme ohne Genehmigung des Familiengerichtes. Damit wird die nach geltender Rechtslage rechtswidrige Praxis ein Pflegekind plötzlich und unvorbereitet im Kindergarten (!) oder in der Schule abzuholen rechtmäßig, wenn anschließend die Genehmigung des Familiengerichtes beantragt wird.

Die plötzliche, unvorbereitete Trennung eines Kindes von seinen Bindungspersonen gilt aber als besonders gefährlich. (Zum aktuellen Forschungsstand: Ute Ziegenhain: Bindung als zentrales Grundbedürfnis, in: Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 5. Auflage, 2025, S.536).

Nach geltendem Recht ist das Vorgehen über die Inobhutnahme durch das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII nach geltenden Recht die einzige rechtmäßige Möglichkeit, ein Pflegekind ohne Herausgabebeschluss des Familiengerichtes aus seiner Pflegefamilie zu nehmen. Die Inobhutnahme setzt aber voraus, dass entweder das Kind selbst darum bittet oder dass eine dringende Gefahr vorliegt.

Eine dringende Gefahr liegt nur dann vor, wenn eine Gefährdung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes unmittelbar bevorstehen könnte.

Die Gefahr muss gemäß § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 2b SGB VIII so dringend sein, dass eine Eilmaßnahme des Familiengerichtes zu spät käme. Da die Familiengerichte in aller Regel über einen Bereitschaftsdienst verfügen, müssen die Jugendämter das Familiengericht am Wohnort der Pflegeeltern anrufen. Die Anrufung des Familiengerichtes hat Vorrang (OVG Schleswig NZFam 2024, 162; VG München ZKJ 2023; VG Hannover NZFam 2023, 524; Köhler: Die Rechtsprechung 2023 zum SGB VIII mit kindschaftsrechtlichem Bezug NZFam 2024, 534).

Zusammenfassend kann man feststellen, dass § 1701 für Pflegekinder und Pflegeeltern eine besonders kritische Vorschrift im Referentenentwurf KiMoG ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass den so viel verletzlicheren Pflegekindern weniger Schutz vor Trennung von ihren faktischen Eltern und ihrem gewohnten Umfeld gewährt wird, als Kindern, die bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Diese sind durch die von §§ 1666 und 1666a BGB aufgestellten Hürden vor einer Trennung geschützt.



Stellungnahme

Empfehlung:

§ 1701 des KiMoG Referentenentwurfs sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Die Herausnahme eines Pflegekindes aus seiner Pflegefamilie, mit der die Pflegeeltern nicht einverstanden sind, setzt voraus, dass das Wohl des Pflegekindes in der Pflegefamilie konkret gefährdet ist und dass der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfe begegnet werden kann.

Die Herausnahme gegen den Willen der Pflegeeltern erfordert einen rechtskräftigen Beschluss des Familiengerichtes.

§ 1697 Elterliche Sorge bei Familienpflege

(1) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Die Gesamtübertragung der elterlichen Sorge ist nicht zulässig.

Bewertung:

Die geltende Rechtslage erlaubt nach herrschender Meinung auch die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge (Hans Christian List, Gestaltungsräume des Gesetzgebers bei der Optimierung der Rechtsstellung der Pflegefamilie, Kiel, 2022, m.w.N.).

§ 1697 Abs. 1 Satz 2 des KiMoG verbietet entgegen der Empfehlung des wissenschaftlichen Beirates für Familienfragen unnötigerweise die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge.

Empfehlung:

§ 1697 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt formuliert:

Es kann auch die gesamte elterliche Sorge auf die Pflegeeltern übertragen werden.

§ 1698 Befugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs-, Eingliederungshilfe- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. Bei Gefahr im Verzug gilt § 1639 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elter-

lichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1678 oder § 1700 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Bewertung:

Nach § 1698 Abs. 3 KiMoG kann die sorgeberechtigte Person sogar die Alltagssorge der Pflegeeltern einschränken, unabhängig davon, wie lange das Kind schon in der Pflegefamilie lebt.

Empfehlung zur Alltagssorge: Pflegeeltern haben für ihr Pflegekind die Alltagssorge. Diese kann nach einer Pflege von 6 Monaten nicht mehr von der sorgeberechtigten Person eingeschränkt werden.

Die Gesetzgeber hat mit § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB, die Alltagssorge für getrennt lebende Eltern geschaffen, um mit einer klaren Regelung für den Alltag Kompetenzen zu regeln und damit Konflikte zwischen den Eltern zu vermeiden.

Auch in einer Pflegefamilie sind täglich immer wiederkehrende Entscheidungen zu treffen, damit das Familienleben funktioniert.

In Pflegefamilien leben meist mehrere Kinder.

Die Erziehung von Pflegekindern ist eine besondere Herausforderung. Es ist wichtig, Pflegeeltern die Erziehung ihrer Pflegekinder zu erleichtern.

In der Praxis sind es auch nicht die leiblichen Eltern sondern die Vormünder und Ergänzungspfleger, die die Alltagssorge von Pflegeeltern einschränken. Die Einschränkung der Alltagssorge für Pflegefamilien ist unnötig und wird von den Pflegefamilien mit Recht als Schikane gewertet. Sollen Pflegefamilien zum Beispiel nicht in der Lage sein, spontan für ein Wochenende ans Meer nach Holland oder Belgien zu fahren?

Es ist zur Sicherung des Wohles von Pflegekind und Pflegefamilie notwendig, dass nach einer gewissen Dauer des Aufenthaltes des Pflegekindes in seiner sozialen Familie, die Pflegeeltern den Alltag des Kindes regeln können. Weder Vormund noch leibliche Eltern sollten in die Alltagssorge eingreifen können. Eine solche Klarstellung reduziert die Konflikte zwischen Pflegefamilien und leiblichen Eltern (bzw. Vormund).

Die Erziehung des Pflegekindes in der Pflegefamilie wird vom Jugendamt überwacht

(§ 37 b Abs. 3 SGB V III). Das sollte ausreichen, um sicher zu stellen, dass Pflegeeltern im Alltag gute Entscheidungen für ihr Pflegekind treffen

Die Alltagssorge erleichtert den Pflegeeltern die Betreuung im täglichen Leben. Darüber hinaus sind aber für ein Pflegekind sorgerechtliche Entscheidungen zu treffen, die nicht der Alltagssorge unterfallen.

Weitere sorgerechtliche Befugnisse der Pflegeeltern sollten geregelt werden:

Unser Vorschlag:

- **Nach 2 Jahren Aufenthalt in der Pflegefamilie erwerben die Pflegeeltern (automatisch) folgende sorgerechtlichen Befugnisse:**
- **Gesundheitsfürsorge**
- **Regelung von Angelegenheiten die mit dem Besuch des Kindergartens zusammenhängen**
- **Regelung von Schulangelegenheiten**
- **Antragsrecht nach SGB VIII**

Wenn ein Kind nicht bei seinen Eltern aufwachsen kann, dann ist der Staat verpflichtet, „positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen zu schaffen“ (BVerfGE 24, 119, 145). Das Wohl des Kindes hat die Richtschnur zu sein. Die Unterbringung in einer anderen Familie ist zweifellos das Beste für die Entwicklung eines Kindes wenn seine Eltern ausfallen (BVerfGE a.a.O.).

Die Zahl der geplanten Rückführungen beträgt 5,7% (Kindler/Küfner/Thrum/Gabler, Handbuch der Pflegekinderhilfe, S. 625).

Die meisten Kinder bleiben in ihren Pflegefamilien und wachsen dort dauerhaft auf. Es entspricht dem dringenden Wohl dieser Kinder, die überwiegend traumatisiert sind, wenn die oben genannten Teile des Sorgerechtes von den Pflegeeltern ausgeübt werden.

Der wissenschaftliche Beirat stellt zur Frage des Sorgerechtes fest:

„Das in Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht steht auch einer gegenüber dem geltenden Recht modifizierten Aufteilung der Sorgeberechtigung für das Kind zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern, nicht grundsätzlich entgegen.“

Dem Gesetzgeber verbleibt auch insoweit ein, wenn auch beschränkter, Gestaltungsraum.“ Ihm sind insbesondere Präzisierungen der bestehenden Sorge- und Entscheidungsrechte sowie Typisierungen etwa nach dem Konzept des Pflegeverhältnisses grundsätzlich möglich. Dies als zeitlich befristete Erziehungshilfe einerseits oder als Dauerpflege andererseits sowie nach der faktischen Dauer des Pflegeverhältnisses und dem Interesse des Kindes an der Sicherung von Kontinuität und Stabilität seiner Lebenssituation.



Stellungnahme

Wenn Pflegekinder „ganz überwiegend“ dauerhaft in ihren Pflegefamilien aufwachsen, dann darf der Gesetzgeber wichtige sorgerechtliche Befugnisse auf die Pflegeeltern automatisch übertragen. Denn der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Lebensbedingungen von Pflegekindern positiv zu gestalten (BVerfGE 24, 119ff.).

Pflegekinder leiden oft unter besonderen gesundheitlichen Einschränkungen. Sie brauchen kinderpsychiatrische Begleitung und viele therapeutische Maßnahmen.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass dringende medizinische Maßnahmen durch Nichterreichbarkeit oder Nachlässigkeit der Eltern verzögert werden.

Auch ist es für Kinder schädlich, wenn sie erleben, dass ihre faktischen Eltern, keine Entscheidungen treffen dürfen. Es ist im Interesse der Pflegekinder, wenn die Personen, die in ihren Augen ihre Eltern sind, auch Kindergarten- und Schulangelegenheiten regeln dürfen. Je mehr Klarheit und Geborgenheit Pflegekinder erleben, umso größer sind die Chancen, dass sie sich gut entwickeln. Insbesondere in der Pubertät brauchen Pflegekinder Pflegeeltern, die auch mit rechtlichen Befugnissen ausgestattet sind.

Auch das Antragsrecht nach SGB VIII sollte bei den Pflegeeltern liegen, denn ohne dieses Recht können sie keine jugendhilfe-

rechtlichen Maßnahmen beantragen. Nach geltender Rechtslage sind jugendhilferechtliche Maßnahmen nur möglich, wenn die Inhaber des Sorgerechtes diese beantragen. Viele Pflegekinder bekommen notwendige Hilfen nicht, weil diese nicht beantragt werden können. Amtsvormünder und Ergänzungspfleger sind in der Beantragung von Hilfen u.U. zurückhaltend, um die Finanzen ihres Jugendamtes zu schonen.

Lebt ein Kind 2 Jahre in einer Pflegefamilie, dann ist eine Rückkehr zu den leiblichen Eltern sehr unwahrscheinlich.

Deshalb sieht § 86 Abs.6 SGB VIII auch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes zum Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie vor. § 37b Abs. 3 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt „an Ort und Stelle zu überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist.

Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.“ Sollte das nicht gewährleistet sein, kann das Jugendamt das Familiengericht einschalten. Insoweit ist die Überwachung der Pflegefamilie immer gegeben.

Pflegefamilien sind ein - noch dazu kostengünstiges - sehr wertvolles

Potenzial für die Entwicklung einer gesunden und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von Kindern, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können.

Der wissenschaftliche Beirat stellt fest: Tatsächlich ist es so, dass „in der Rechtswirklichkeit eine ganz überwiegende Zahl von Pflegekindschaftsverhältnissen dauerhaft besteht.“ „Besteht aber nur noch eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Kind, in seine Herkunftsfamilie zurückzukehren, darf das einfache Recht in Typisierung dieser Lebensverhältnisse dem Interesse des Kindes an einer kontinuierlichen und stabilen Lebenssituation in der Pflegefamilie generellen Vorrang vor dem Anspruch der Eltern auf Rückkehr ihres Kindes einräumen und es stärker, als dies nach geltendem Recht geschieht, in die Pflegefamilie eingliedern.

Denn für diese Kinder gilt, dass die Rückführung in die Herkunftsfamilie bereits über einen langen Zeitraum gescheitert ist, die Prognose einer Rückführung entsprechend unsicher ist und die Belastungen, denen diese Kinder ausgesetzt waren und sind, erheblich sind.“

Verfahrensrechte von Pflegeeltern

Pflegeeltern sollten zwingend von den Familiengerichten an Sorgerechts- und Umgangsverfahren, die ihr Pflegekind betreffen, beteiligt werden.

Nach geltendem Recht müssten Pflegeeltern gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 161 Abs. 1 FamFG von Gerichtsverfahren, die ihr Pflegekind betreffen, benachrichtigt werden. In der Praxis wird die Vorschrift von den Gerichten oft nicht angewandt. Sehr häufig laufen familiengerichtliche Verfahren, ohne dass den Pflegeeltern die Möglichkeit der Beteiligung gegeben wird. Nicht selten werden Pflegeeltern entgegen § 161 Abs. 2 FamFG über einen langen Zeitraum nicht einmal angehört.

§ 7 FamFG sollte ergänzt werden:

Die Pflegeeltern sind an Verfahren, die das bei ihnen lebende Pflegekind betreffen, beteiligt.

Pflegeeltern sollten in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, die ihr Pflegekind betreffen, auch beschwerdeberechtigt sein.

§ 161 FamFG sollte um einen Abs. 3 ergänzt werden:

Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, dann sind seine Pflegeeltern gegen Sorgerechts- und Umgangsregelungen, die das Kind betreffen, beschwerdeberechtigt.

Umgangsregelungen haben oft gravierende Auswirkungen auf Pflegekinder. Häufig reagieren sie mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten auf den Umgang von Eltern und anderen Personen aus ihrer Vergangenheit. Das ist nicht

nur schlimm für die Kinder. Das Leben der Pflegeeltern wird gravierend belastet, wenn auch größere Kinder einkoten, unkontrollierbare Wutanfälle erleiden, nachts weinen und schreien, nur noch sich anklammernd im Bett der Pflegeeltern schlafen. Man kann deshalb nur schwerlich behaupten, Umgangsrechte der biologischen Familie des Pflegekindes würden die Rechte von Pflegeeltern nicht beeinträchtigen.

In der Regel sind es die Pflegeeltern, die sich auch unter erheblichen Einschränkungen für ihr persönliches Leben für ihr Pflegekind engagieren. Auch viele Verfahrensbeistände setzen sich vor Gericht für Pflegekinder ein. Aber sie legen für die Kinder sehr selten Beschwerden gegen die Entscheidungen der 1. Instanz ein.

Resümee

Der Referentenentwurf zum KiMoG verbessert den Schutz von Pflegekindern und Pflegeeltern nicht; im Gegenteil er reduziert ihn. Er berücksichtigt weder die Empfehlungen der hochkarätig besetzten Kommission des wissenschaftlichen Beirates für Familienfragen noch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wird nicht berücksichtigt. Wir halten eine Überarbeitung des Referentenentwurfs für dringend notwendig.

Claudia Marquardt
und Ricarda Wilhelm
Rechtsanwältinnen

Rainer Rettinger
PAN NRW e.V.